

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 15.

Berlin, Freitag, den 17. Juli 1908.

8. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien:** S. 265.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen:** Betr. gefälschte belgische Banknoten S. 266. Betr. Rechtshilfe im Auslande S. 266.
- III. Handelsangelegenheiten:** Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Tiefadelinie der Seeschiffe S. 266. Betr. Schiffe mit gefährlichen Gütern in Hongkong S. 267. Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes S. 267.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Rekursbescheid, betr. Eingehen eines öffentlichen Schlachthauses S. 267. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Kesselwärter S. 268. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 269. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweisstellen S. 269. Betr. Prämien für Auslehren taubstummer Lehrlinge S. 270. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RWG. S. 270. Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RWG.) S. 270.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 270 und S. 271. — 2. Fortbildungsschulen: Übersicht über die im Etatsjahr 1908 zu veranstaltenden Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen S. 272. — 3. Fachschulen: Betr. Eisenbahnfahrten bei Schülerausflügen S. 273. Betr. Dienstanweisung für Direktoren und Lehrer an Baugewerkschulen S. 274.
- Beilage:** Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen nach dem Stande vom 1. Januar 1908 S. 275.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst geruht,

dem Kommerzienrat Andreas Colzman in Langenberg, Kreis Mettmann, und dem Kommerzienrat Hermann Rissing in Herlohn den Charakter als Geheimer Kommerzienrat sowie

dem Fabrikbesitzer Carl Otto Langen jun. in München-Gladbach und dem Kaufmann Hermann Wahl in Barmen den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Bei der Börse in Berlin ist der Gerichtsassessor Dr. jur. et phil. Frisch mit der Wahrnehmung des Amtes als zweiter Staatskommissar beauftragt worden.

Der Regierungsrat Dr. Lange in Hannover ist zum stellvertretenden Vor-

sitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Hannover, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Fürstentum Pyrmont und des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Hannover ernannt und der Oberregierungsrat Meyer daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Regierungsassessor Gamp in Liegnitz ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Liegnitz ernannt und der Regierungsrat Große daselbst von diesem Amte entbunden worden.

Der Gewerbeassessor Lohmann ist zum 1. August von Altona nach Berlin versetzt und mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion Berlin SO. beauftragt worden.

Zum 1. Oktober d. J. sind die Gewerbeassessoren Meyenbörg von Liegnitz nach Osnabrück und Kramer von Osnabrück nach Liegnitz in der bisherigen Amtseigenschaft versetzt worden.

Der Gewerbereferendar Menz aus Breslau ist nach bestandener Prüfung zum

Gewerbeassessor ernannt und der Gewerbeinspektion in Barmen als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der Lehrer Paul Wymand ist zum etatsmäßigen Lehrer an der keramischen Fachschule in Höhr ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. gefälschte belgische Banknoten.

Nach einer Mitteilung des Kaiserlich Deutschen Generalkonsulats in Antwerpen sind gegenwärtig gefälschte Tausendfrank-Noten der Banque Nationale de Belgique im Umlauf. Eine von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßte Warnung vor den Fälschungen ist in der Nummer 86 des Reichsanzeigers vom 9. April d. J. enthalten.

Betr. Rechtshilfe im Auslande.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Juni 1908.

Im Anschluß an die Erlasse vom 13. Juli und 24. November 1905 (SMBI. S. 234 und S. 329) mache ich darauf aufmerksam, daß der § 9 der Allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29. Mai 1905 über die Ersuchen nach dem Auslande durch die Allgemeine Verfügung vom 20. Mai d. J. (Just.-Min.-Bl. S. 221) abgeändert worden ist.

Die Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte und Seeämter des dortigen Verwaltungsbezirks sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

III 5271. IIb 6454.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam und die Königlichen Oberbergämter.

III. Handels-Angelegenheiten.

Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Tiefadelinie der Seeschiffe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 3. Juli 1908.

Nach den Unfallverhütungsvorschriften der See-Berufsgenossenschaft für Dampfer und für Segelschiffe dürfen in der langen und atlantischen Fahrt sowie in der großen Küstenfahrt beschäftigte Segelschiffe und Dampfschiffe nicht tiefer beladen werden, als die festgesetzte Tiefadelinie, die außenbords anzumerken ist, gestattet. Auf Ansuchen des Genossenschaftsvorstandes bestimme ich, daß die Hafengebörden und Lotsenstationen etwaige zu ihrer Kenntnis gelangende Übertretungen dieser Vorschrift der See-Berufsgenossenschaft dem Genossenschaftsvorstande in Hamburg, Beim alten Waisenhaus 1, zur Anzeige zu bringen haben. Die Anzeigen sind an der Hand eines Formulars auszuführen, von dem ich Ihnen einen Vorrat zugehen lasse, den der Genossenschaftsvorstand auf Wunsch ergänzen wird.

Ich ersuche Sie, die Hafengebörden und Lotsenstationen hiernach mit Weisung zu versehen.

Im Auftrage.

IIb. 5801.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Schiffe mit gefährlichen Gütern in Hongkong.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Juli 1908.

Nachstehend übersende ich Ihnen Abdruck einer Mitteilung des Kaiserlichen Konsulats in Hongkong vom 15. April d. J., betreffend einen Zusatz zu der „Dangerous Goods Ordinance, 1873“, mit dem Anheimstellen der Verwertung in Interessentenzirkeln.

Anlage.

Im Auftrage.

Hb 6233.

von der Hagen.

An die amtlichen Handelsvertretungen und den Deutschen Handelstag.

Anlage.

Kaiserlich Deutsches Konsulat.

Hongkong, den 15. April 1908.

In der Hongkong Government Gazette vom 16. d. Mts. ist unter dem 15. April 1908 ein Zusatz zu der „Dangerous Goods Ordinance, 1873“, veröffentlicht worden, der folgendes bestimmt:

„Der Eigentümer, Vertreter oder Kapitän eines Schiffes, von dem Kapththa gelandet, geladen oder umgeladen werden soll, soll dem Polizeichef (Captain Superintendent of Police) von dem Vorhaben Nachricht geben, und dieser soll darauf auf Kosten des Eigentümers, Vertreters oder Kapitäns des Schiffes eine Polizeiwache während der Verladung stellen.“

84.

Unterschrift.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Kapitän Georg Bachmann in Bremen ist durch den Spruch des Seeamtes in Bremerhaven vom 15. Juni d. J. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Rekursbescheid, betr. Eingehen eines öffentlichen Schlachthauses.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juli 1908.

Auf die Beschwerde vom 15. April d. J. wird der Beschluß des Bezirksausschusses in R. vom 7. April d. J. aufgehoben.

Der Beschluß einer Gemeinde, das öffentliche Schlachthaus eingehen zu lassen, kann gemäß § 4 des Schlachthausgesetzes in Verbindung mit § 131 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes nur dann genehmigt werden, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem das Eingehen erfolgen soll, für die Durchführung des Schlachthauszwanges ein anderes öffentliches Schlachthaus bereitgestellt ist. Da im vorliegenden Falle der Nachweis, daß die Gemeinde L. bis zum 1. Oktober d. J. ein eigenes öffentliches Schlachthaus errichtet oder gemäß § 12 des Schlachthausgesetzes über die Benutzung eines bestehenden Schlachthauses als öffentliches Schlachthaus einen Vertrag abgeschlossen hat, nicht erbracht ist, so war die Genehmigung der Beschlüsse der städtischen Körperschaften in L. über das Eingehen des zurzeit benutzten Schlachthauses von vornherein abzulehnen. Die vom Bezirksausschuß erteilte Genehmigung muß daher aufgehoben werden, zumal die Zusatzbedingung, daß die Stadtgemeinde L. das

der Witwe N. N. gehörige und bisher als öffentliches Schlachthaus benutzte Schlachthaus erwerben und als öffentliches Schlachthaus weiter unterhalten soll, einen durch die Gesetzgebung nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde L. darstellt.

Im Auftrage.

III 4580.

(gez.) Dr. Neuhaus.

An den Magistrat in L.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Kesselwärter.

Berlin W. 66, den 29. Juni 1908.

In meinem, des mitunterzeichneten Ministers für Landwirtschaft, Erlasse vom 22. April 1905 (I. Ba. 2889 I. A. b.) ist nur auf die Übereinstimmung zwischen den Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und den Polizeiverordnungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der technischen Vorschriften hingewiesen. Aus der Forderung einer solchen Übereinstimmung kam ein Grund gegen die in Frage stehende verschärfte Vorschrift über das Alter der Kesselwärter nicht hergeleitet werden. Im übrigen läßt es sich nicht immer verhindern, daß die Vorschriften der Berufsgenossenschaften von den behördlichen Bestimmungen abweichen, und zwar meist im Sinne einer milderer Auffassung. Dagegen erscheint es nicht angängig, in zwei Polizeiverordnungen verschiedene Festsetzungen über denselben Gegenstand — im vorliegenden Falle über das Mindestalter der Wärter von beweglichen Dampfkesseln — zu treffen.

Die „bestimmungsmäßige Benutzung“ eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels (§ 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, Gesetzsamm. S. 515) schließt die Wartung des Kessels durch dazu „geeignete“ Wärter in sich (vergl. Entscheidungen des Kammergerichts, Strafsenat, vom 30. Oktober 1902).

Die Wartung von Dampfkesseln durch junge Leute von 16 Jahren als „geeignet“ in Polizeiverordnungen anzuerkennen, halten wir für außerordentlich bedenklich. Selbst wenn junge Leute dieses Alters ausnahmsweise mit der Benutzung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen vertraut sein sollten, mangelt ihnen doch in der Regel das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und die Kenntnis des Anfanges der Gefahren, die sie bei Vernachlässigung einer ihrer Obliegenheiten für ihre Umgebung herbeiführen können, sowie die erforderliche Einsicht und Geistesgegenwart. Diesen Standpunkt haben die mir, dem mitunterzeichneten Minister für Handel und Gewerbe, unterstellten Behörden bislang vertreten, und demgemäß wird bei der Genehmigung von Dampfkesseln, wo es überhaupt nötig erscheint, vorgeschrieben, daß der Kesselwärter mindestens 18 Jahre alt sein muß.

Unter diesen Umständen halten wir es für geboten, in den Polizeiverordnungen, betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlichen Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten, die Altersgrenze für Dampfkesselwärter auf 18 Jahre hinaufzusetzen. Dies wird umsoweniger Bedenken haben, als auch nach dem vorliegenden Berichte die Wärter durchweg älter als 18 Jahre zu sein pflegen, und als dadurch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angeregt werden, ihre Unfallverhütungsvorschriften entsprechend zu ändern.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Rüster.

III 5416 M. f. S. — IA Ia 3707 M. f. S.

An den Herrn Oberpräsidenten in N. und gegebenenfalls zur Berücksichtigung an die übrigen Herren Oberpräsidenten.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitze	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt:	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschlossen:
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Bernburg	—	{ Röse Stern	—	—	—	—
Breslau	—	—	—	—	{ Wichmann Lehmann (Elsner*)	—
Cassel	Böhl	—	—	—	—	—
Coblenz	—	Meyer	—	—	—	—
Dortmund	Ermert	—	Schmidt	—	—	—
Düsseldorf	—	—	Viel	—	—	—
Frankfurt a. D. . . .	—	Schaaß	Hermanns	—	—	—
M. Gladbach	Schulte	—	—	—	—	—
Hagen	—	—	—	Wurm	—	—
Hannover	—	Hohls	—	—	—	—
Magdeburg	—	—	—	—	—	Berge
Oppeln	Böddeker	—	—	—	—	—
Posen	—	—	Delventhal	—	—	Witzmann
Ruhrort	—	—	—	—	—	Kaufmann
Stettin	—	—	Neumann	—	—	—
Trier	—	—	Schroth	—	—	—

Im Nachener Verein ist Oberingenieur Zimmermanns (ohne Befugnisse) zum Leiter der elektrotechnischen Abteilung und Direktor des Gesamtvereins ernannt.

*) Im Sinne des Erlasses vom 15. August 1901 (SMBL. S. 201).

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Übersicht über kommunale Arbeitsnachweistellen.

Berlin W. 66, den 11. Juni 1908.

Wir übersenden Ihnen eine Übersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweistellen nach dem Stande vom 1. Januar 1908 für die dortigen Akten und zur Verteilung an die Nachweistellen Ihres Bezirks.

Weitere Abdrücke können gegen Erstattung der Kosten von Carl Heymanns Verlag, hier W. 8, Mauerstraße 43/44, bezogen werden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
gez. Neumann.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
gez. Holz.

III 4902 M. f. S. — II b 2836 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

(E. Beilage
S. 275 ff.)

Betr. Prämien für Auslehren taubstummer Lehrlinge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 30. Juni 1908.

In Ergänzung der Ziffer 1 des Erlasses vom 19. Juli v. J. (SMBL. S. 291) bestimme ich, daß die volle Prämie von 200 M für das Auslehren taubstummer Lehrlinge weiblichen Geschlechts schon bei einer mindestens 1½ jährigen Lehrzeit gezahlt werden darf. Bei einer kürzeren, jedoch mindestens 1 jährigen Lehrzeit darf die Prämie für das Auslehren taubstummer weiblicher Lehrlinge höchstens 160 M betragen.

Falls jedoch die Handwerkskammer für weibliche Lehrlinge auf Grund des § 130 a Abs. 2 der Gewerbeordnung eine längere als 1½ jährige Lehrzeit vorgeschrieben hat, darf die volle Prämie erst nach Zurücklegung dieser Lehrzeit gewährt werden.

IV. 4662 II.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.**Krankenversicherung.****Betr. Bescheinigungen gemäß § 75 a des RVG.**

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Schiffer-Kranken-Kasse zu Aken a. Elbe (C. S.),
2. Krankenunterstützungsverein zu Königstein (C. S.),
3. Hoisdorfer Krankenkasse (C. S.),
4. Unterstützungs-Kasse für Maurer und Zimmerleute Oldesloes und Umgegend (C. S.),
5. Kranken- und Begräbniskasse des Kaufmännischen Vereins zu Magdeburg (C. S.),
6. Allgemeine Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse „Die treue Selbsthilfe“ (C. S.) in Danzig,
7. Frauen- und Mädchen-Krankenunterstützungs- und Sterbe-Kasse in Sossenheim (C. S.).

Berlin, den 11. Juli 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 5392 II. Ang.

Neumann.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 RVG.).

Die Beilage zu Nr. 29 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 26. Juni 1908 enthält auf Seite 239 ff. einen im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Veränderungs-nachweis der auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgestellten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, abgeschlossen am 20. Juni 1908.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.**1. Allgemeine Angelegenheiten.****Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.**

Berlin, den 5. Oktober 1907.

Nach den mit unserem Erlasse vom 24. Juni d. J. (SMBL. S. 244 ff.) veröffentlichten Bestimmungen werden in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Lehrerinnen der

weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Jede Bewerberin muß daher vor ihrer Aufnahme Gewißheit darüber erhalten, ob ihre Schulzeugnisse für die Zulassung zur staatlichen Prüfung ausreichen. Die Leiter und Leiterinnen der in Frage kommenden Ausbildungsanstalten oder -Kurse, der öffentlichen sowohl als auch der privaten, werden jedoch nicht immer in der Lage sein, über „die Gleichwertigkeit der Schulbildung“ Entscheidung zu treffen. Sie sind daher zu veranlassen, daß sie von sämtlichen Bewerberinnen vor ihrer Aufnahme eine eigenhändige Niederschrift des Lebens- und Bildungsganges sowie ihre Schul- usw. Zeugnisse einfordern und durch Vermittelung des königlichen Regierungspräsidenten dem für die staatliche Prüfung zuständigen Provinzial-Schulkollegium die Anmeldepapiere solcher Bewerberinnen einreichen, deren Zeugnisse bezüglich ihrer vollen Gültigkeit zu irgend einem Zweifel Anlaß geben. Das Provinzial-Schulkollegium wird die eingesandten Bewerbungen prüfen und über die Möglichkeit der Aufnahme in die betreffende Anstalt, soweit die Schulbildung dafür maßgebend ist, entscheiden. In Zweifelsfällen ist es ermächtigt, die Bewerberinnen, deren Zeugnisse nicht voll ausreichen, einer von ihm zu regelnden Prüfung unterziehen zu lassen. Bei dieser Prüfung können bis zum 1. April 1910 Bewerberinnen, deren Schulbildung im übrigen der in den angezogenen Bestimmungen geforderten gleichwertig ist, von dem Nachweis fremdsprachlicher Kenntnisse befreit werden.

Die Vorschrift, wonach Mädchen ohne die geforderte Vorbildung nur mit unserer Zustimmung in die Seminare aufgenommen werden dürfen, wird durch diesen Erlaß nicht berührt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.
(gez.) Weber.

Im Auftrage.
(gez.) Simon.

M. d. g. A. U. III A. 2908 U. III C. — M. f. S. IV 10179.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 16. April 1908.

Dem königlichen Provinzialschulkollegium wird bestätigt, daß unser Runderlaß vom 5. Oktober v. J. (SMBl. 1908 S. 270) nicht dahin zu verstehen ist, daß alle Bewerberinnen, welche die durch den Runderlaß vom 24. Juni v. J. (SMBl. S. 244) geforderte Schulbildung nicht nachzuweisen vermögen, einer schulwissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen sind. Vielmehr sind nur diejenigen Bewerberinnen zu prüfen, deren Ausweise es zweifelhaft erscheinen lassen, ob sie eine gleichwertige Bildung besitzen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.
(gez.) Dr. Neuhaus.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage.
(gez.) v. Bremen.

IV 4467¹ M. f. S. — IIIc 1378 U. IIIA. M. d. g. A.

An das königliche Provinzialschulkollegium in N. und zur Kenntnisaufnahme an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Fortbildungsschulen.

Übersicht über die im Etatsjahr 1908 zu veranstaltenden Ausbildungskurse für Zeichenlehrer an den gewerblichen Fortbildungsschulen.

(Vergl. Erlaß vom 22. April 1907, S. 149.)

A. Vorbereitungskurse.

Sfde. Nr.	Ort	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Königsbergi. Pr.	6. Juli bis 15. August	der Provinz Ostpreußen.
2.	Elbing	17. August bis 26. September	= = Westpreußen.
3.	Berlin	17. August bis 26. September	den Provinzen Brandenburg und Pommern.
4.	Breslau	29. Juni bis 8. August	der Provinz Schlesien.
5.	Magdeburg	3. August bis 12. September	dem Reg.-Bezirk Magdeburg.
6.	Erfurt	29. Juni bis 8. August	den Reg.-Bezirken Erfurt und Merseburg.
7.	Altona	20. Juli bis 29. August	der Provinz Schleswig-Holstein.
8.	Hannover	17. August bis 26. September	= = Hannover.
9.	Dortmund	30. Juni bis 8. August	= = Westfalen.
10.	Wiesbaden	31. August bis 10. Oktober	dem Reg.-Bezirk Wiesbaden.
11.	Erfeld	22. Juni bis 1. August	den Reg.-Bezirken Düsseldorf, Köln und Aachen.
12.	Trier	13. Juli bis 22. August	den Reg.-Bezirken Coblenz, Trier und Sigmaringen.

B. Kleine Fachkurse.

Sfde. Nr.	Ort	Fachzeichnen der	Zeit	Für die Lehrer aus
1.	Breslau	Maler	15. Juni bis 25. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien und den Reg.-Bezirken Stettin und Köslin.
2.	Magdeburg	"	3. August bis 12. September	den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Hessen-Nassau und dem Reg.-Bezirk Stralsund.
3.	Dortmund	"	30. Juni bis 8. August	der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
4.	Altona	"	5. Oktober bis 14. November	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
5.	Breslau	Tischler	6. bis 25. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien.
6.	Berlin	"	10. bis 29. August	den Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen.
7.	Barmen	"	20. Juli bis 8. August	den Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau und der Rheinprovinz.
8.	Flensburg	"	8. bis 28. Juli	den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover.
9.	Posen	Maurer	28. September bis 17. Oktober	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien und Pommern.
10.	Magdeburg	"	15. Juni bis 4. Juli	den Provinzen Brandenburg und Sachsen.

Zfde. Nr	Ort	Fachzeichen der	Zeit	Für die Lehrer aus
11.	Münster	Maurer	27. Juli bis 15. August	den Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover.
12.	Nachen		27. August bis 16. September	der Rheinprovinz und der Provinz Hessen-Nassau.
13.	Magdeburg	Zimmerer	6. bis 25. Juli	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen.
14.	Münster		27. Juli bis 15. August	den Provinzen Westfalen, Schleswig-Holstein und Hannover.
15.	Nachen		27. August bis 16. September	der Rheinprovinz mit Ausnahme des rechtsrheinischen Teiles des Reg.-Bezirks Düsseldorf.
16.	Posen	Schuhmacher	13. Juli bis 1. August	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien und Pommern.
17.	Erfurt		13. Juli bis 1. August	den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein.
18.	Dortmund		14. September bis 3. Oktober	den Provinzen Westfalen und Hessen-Nassau und der Rheinprovinz.
19.	Erfurt	Schneider	3. bis 22. August	den Provinzen Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein.
20.	Hagen		15. Juni bis 4. Juli	den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau und der Rheinprovinz.
21.	Posen	Metallarbeiter	13. Juli bis 1. August	den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern.
22.	Breslau		6. bis 25. Juli	der Provinz Schlesien.
23.	Magdeburg		3. bis 22. August	den Provinzen Brandenburg und Sachsen.
24.	Schmal- kalden		28. September bis 17. Oktober	den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein.
25.	Duisburg		13. Juli bis 1. August	der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.
26.	Posen	Gemischter Fachkursus	29. Juni bis 8. August	der Provinz Posen.

3. Fachschulen.

Betr. Eisenbahnfahrten bei Schülerausflügen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Juni 1908.

Durch den Runderlaß vom 8. Mai 1903 (SMBL. S. 199) ist unter Ziffer 3 bestimmt, daß die Lehrer und Lehrerinnen der meiner Verwaltung unterstehenden staatlichen oder aus dem Fonds Kap. 69 Tit. 10 (A) des Staatshaushaltsetats unterstützten Fachschulen auf Schülerausflügen zu belehrenden Zwecken berechtigt sind, bei Eisenbahnfahrten die zweite Wagenklasse zu benutzen. Bisher wurde hierfür die in dem Erlaß vom 28. Mai 1902 (SMBL. S. 238) näher bezeichnete Fahrpreisermäßigung gewährt. Nach den vom 1. Mai 1907 ab geltenden neuen Bestimmungen des Deutschen Eisenbahn-Personen- usw. Tarifs wird dagegen bei Studienausflügen eine Fahrpreisermäßigung nur dann zugelassen, wenn sämtliche Teilnehmer die gleiche Wagenklasse benutzen.

Im Hinblick hierauf bestimme ich, daß künftig bei Studienausflügen an den Fachschulen für die begleitenden Lehrpersonen nur die ermäßigten Kosten der Eisenbahnfahrt in dritter Wagenklasse aus Etatsfonds gezahlt werden. Ausnahmen hiervon sind nur dann

zulässig und können von Ihnen auf Antrag genehmigt werden, wenn besondere Gründe (hohes Lebensalter der Lehrpersonen, Nachfahrten u. dergl.) die Benutzung der zweiten Wagenklasse gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ich ersuche Sie, die Direktionen und Schulvorstände (Kuratorien) der in Betracht kommenden Fachschulen unter Benutzung der beiliegenden Abdrücke von dem Vorstehenden in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IV 6907.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Dienstanweisung für Direktoren und Lehrer an Baugewerkschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 6. Juli 1908.

Mehrfach hervorgetretenen Zweifeln gegenüber weise ich darauf hin, daß der die Dienst-anweisung für die Direktoren und die Lehrer an den königlich Preussischen Baugewerkschulen vom 10. Dezember 1896 ausführende Erlaß vom 5. Januar 1897 (E. 5574) als aufgehoben anzusehen ist. Denn durch den Erlaß vom 21. Dezember 1901 (S. 410) ist die vor- genannte Dienst-anweisung ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden.

Ich ersuche jedoch, mir von den über drei Tage hinausgehenden Beurteilungen der Direktoren aller Schulen, für welche die Dienst-anweisung vom 22. August 1901 gilt, unver- züglich Anzeige zu erstatten und mir ebenso auch von der Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen und deren Aufgabe durch die Direktoren Mitteilung zu machen.

Im Auftrage.

IV 7245.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.